

		<i>Übersetzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - aus dem Englischen -</i>
	Vereinte Nationen	E/C.12/DEU/CO/5
	Wirtschafts- und Sozialrat	Verteilung: Allgemein 12. Juli 2011 Original: Englisch

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Sechsendvierzigste Tagung
 Genf, 2. - 20. Mai 2011

Prüfung der Staatenberichte nach Artikel 16 und 17 des Paktes

Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Deutschland

1. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat sich auf seiner 9., 10. und 11. Sitzung vom 6. und 9. Mai 2011 (E/C.12/2011/SR.9-11) mit dem fünften Bericht Deutschlands über die Durchführung des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/5) befasst und auf seiner 29. Sitzung vom 20. Mai 2011 die nachstehenden abschließenden Bemerkungen angenommen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des fünften Berichts Deutschlands, in dem Angaben über die Durchführung der früheren Empfehlungen des Ausschusses enthalten sind. Der Ausschuss begrüßt darüber hinaus die schriftlichen Antworten zu seiner Liste der zu behandelnden Punkte (E/C.12/DEU/Q/5/Add.1) sowie die darin bereitgestellten detaillierten statistischen Angaben.

3. Der Ausschuss ist erfreut über die Gelegenheit zum Dialog mit dem Vertragsstaat und begrüßt die Anwesenheit einer hochrangigen Delegation bestehend aus Vertretern der zuständigen Ministerien.

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss nimmt mit Genugtuung die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (24. Februar 2009) sowie des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (24. September 2009) zur Kenntnis. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (4. Dezember 2008) sowie der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, d.h. betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (13. Dezember 2004) und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (15. Juli 2009).

5. Der Ausschuss ist erfreut über eine Reihe von Maßnahmen, die der Vertragsstaat getroffen hat, um die Ausübung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte zu verbessern, insbesondere:

- (a) die Arbeitsmarktreformen, die es ermöglicht haben, die Arbeitslosigkeit auf den niedrigsten Stand der letzten zwanzig Jahre zu senken;
- (b) die Annahme von Zielen, um die wirksame Umsetzung des Nationalen Integrationsplans sicherzustellen;
- (c) die Einführung des allgemeinen Krankenversicherungsschutzes im Rahmen der Gesundheitsreform von 2007;
- (d) die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans von 2007 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen;
- (e) die Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Missbrauch und Gewalt, beispielsweise das Netzwerk der Notrufnummern, die Angebote der Kinderschutzzentren und die kostenlosen Beratungsdienste für Kinder und Jugendliche und
- (f) die Politik der Förderung und Unterstützung der häuslichen Langzeitpflege.

C. Hauptsächliche Gründe zur Besorgnis und Empfehlungen

6. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass viele seiner früheren Empfehlungen, die nach der Prüfung des dritten und des vierten periodischen Berichts des Vertragsstaats angenommen worden waren, nicht umgesetzt worden sind, worauf in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen verwiesen wird.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf seine früheren, in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen erneut ausgesprochenen Empfehlungen einzugehen.

7. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt darüber, dass die Bestimmungen des Paktes vor den innerstaatlichen Gerichten des Vertragsstaates nicht geltend gemacht werden.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die effektive Anwendbarkeit der Bestimmungen des Paktes vor einzelstaatlichen Gerichten zu gewährleisten und dazu auch die Sensibilisierung von Richtern, Anwälten und sonstigen an der Rechtsdurchsetzung beteiligten Amtsträgern in Bezug auf diese

Verpflichtung und auf die Bestimmungen des Paktes zu erhöhen. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 (1990) über die Art der Verpflichtungen der Vertragsstaaten und Nr. 9 (1998) über die innerstaatliche Durchführung des Pakts.

8. Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat der früheren Empfehlung des Ausschusses, die Befugnisse des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf die Prüfung von Beschwerden auszuweiten, nicht nachgekommen ist.

Der Ausschuss stellt zwar fest, dass andere Rechtsmittel, einschließlich gerichtlicher Rechtsmittel bestehen, empfiehlt aber, dass der Vertragsstaat die Befugnisse des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf die Entgegennahme von Beschwerden, einschließlich derjenigen, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betreffen, im Hinblick auf die Zugänglichkeit solcher Verfahren für die Allgemeinheit ausdehnt. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 10 über die Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (1998) aufmerksam, in der unter anderem empfohlen wird, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen Beschwerden prüfen, in denen Verstöße gegen in dem Staat anzuwendende Normen betreffend die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte behauptet werden.

9. Der Ausschuss registriert mit tiefer Besorgnis die Auswirkungen der Agrar- und der Handelspolitik des Vertragsstaates, durch die die Ausfuhr subventionierter Agrarerzeugnisse in Entwicklungsländer gefördert wird, auf die Ausübung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und insbesondere auf das Recht auf Ernährung in den Empfängerländern (Art. 2.1, 11, 22 und 23).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, im Rahmen seiner internationalen Handels- und Agrarpolitik uneingeschränkt einen auf den Menschenrechten beruhenden Ansatz zu verfolgen und unter anderem die Auswirkungen von Subventionen auf die Ausübung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Einfuhrländern zu prüfen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf die in den Freiwilligen Leitlinien der FAO zum Recht auf Nahrung enthaltenen Leitlinien betreffend internationale Maßnahmen, Aktionen und Verpflichtungen (2004) aufmerksam.

10. Der Ausschuss verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass bei der Formulierung der Politik des Vertragsstaates im Hinblick auf Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen sowie bei der Förderung solcher Investitionen die Menschenrechte nicht gebührend berücksichtigt werden (Art. 2.1, 11, 22 und 23).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, dafür Sorge zu tragen, dass seine Politik im Hinblick auf Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in den Zielländern dienlich ist.

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass durch das Programm des Vertragsstaates für Entwicklungszusammenarbeit Vorhaben unterstützt worden sind, die Berichten zufolge die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zur Folge hatten, wie etwa im Fall des Projekts zur Regelung von Landbesitzrechten in Kambodscha (Art. 2.1, 11, 22 und 23).

Der Ausschuss empfiehlt, dass die Politik der Entwicklungszusammenarbeit, die der Vertragsstaat zu verfolgen beabsichtigt, zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Paktes beiträgt und nicht deren Verletzung zur Folge hat.

12. Der Ausschuss verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich derjenigen der zweiten Generation, bei der Ausübung ihrer Rechte auf Bildung und Beschäftigung nach wie vor auf schwerwiegende Hindernissen stoßen, die in erster Linie auf ihnen gegenüber bestehende Vorurteile und eine mangelnde Kenntnis ihrer Rechte zurückzuführen sind. Der Ausschuss ist außerdem besorgt darüber, dass durch die in diesem Bereich verfolgte Politik keine signifikante Verbesserungen erreicht beziehungsweise Fälle der indirekten Diskriminierung nicht geregelt werden konnten (Art. 2(2)).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in seinen bildungs-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen und -programmen die Themen, mit denen Menschen mit Migrationshintergrund konfrontiert sind, aufzugreifen und dabei auch konkrete Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, die Menschen mit Migrationshintergrund bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen, und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften gegen sich auf Rasse gründende Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu überwachen. Darüber hinaus legt der Ausschuss dem Vertragsstaat dringend nahe, Daten über die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch diese Menschen auf der Grundlage ihrer eigenen Angaben zu erheben und macht in diesem Zusammenhang den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 über Nichtdiskriminierung (2009) aufmerksam. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat außerdem, in seinen nächsten periodischen Bericht Angaben über die Arbeit des Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration aufzunehmen.

13. Der Ausschuss nimmt mit tiefer Besorgnis die Lage der Asylsuchenden zur Kenntnis, die keine ausreichenden Sozialleistungen erhalten, in unzulänglichem und überbelegtem Wohnraum leben, eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und lediglich im Notfall Zugang zu gesundheitlicher Versorgung haben (Art. 2(2)).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, im Einklang mit internationalen Normen dafür zu sorgen, dass Asylbewerber in Bezug auf den Zugang zu beitragsunabhängigen sozialen Sicherungssystemen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt Gleichbehandlung genießen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass nationale Vorschriften betreffend Wohnbedingungen, insbesondere betreffend Überbelegung, auch auf Aufnahmezentren Anwendung finden.

14. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt darüber, dass die Arbeitslosenquote in den östlichen Bundesländern noch immer doppelt so hoch ist wie in den westlichen Bundesländern – ungeachtet der zum Abbau dieses Unterschieds getroffenen Maßnahmen (Art. 6, 2(2)).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die regionalen Unterschiede zwischen den westlichen und den östlichen Bundesländern im Bereich der Beschäftigung zu beseitigen, unter anderem durch die Annahme von Beschäftigungsstrategien und -aktionsplänen, die spezifisch auf die Regionen mit der höchsten Arbeitslosigkeit ausgerichtet sind. Ferner empfiehlt der Ausschuss, dass diese

Strategien und Aktionspläne Programme für die fachliche und berufliche Bildung umfassen, um so der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zum Recht auf Arbeit (2005) aufmerksam.

15. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt über den geringen Anteil von Frauen in Führungspositionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor sowie darüber, dass trotz des Verbots der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Grundsatzes der Lohngleichheit in den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates immer noch beträchtliche Einkommensunterschiede bestehen (Art. 6, 3, 9).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Gleichheit von Männern und Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen im öffentlichen und im privaten Sektor zu fördern. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, zu erwägen, dies durch die Annahme von Quoten im öffentlichen Sektor und die Schaffung wirksamer Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung durch die Akteure des Privatsektors zu erreichen.

16. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass unzureichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Berufswahl der Frauen und der Männer und stereotype Geschlechterrollen nach wie vor den Frauen die gleichberechtigte Ausübung des Rechts auf Arbeit erschweren.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um stereotypen Vorstellungen hinsichtlich der Geschlechterrollen entgegenzuwirken und Mädchen und Jungen darüber aufzuklären, dass ihnen gleiche Berufschancen offenstehen, damit sie eine Bildung und Ausbildung auch in anderen als den traditionell von dem jeweiligen Geschlecht dominierten Bereichen anstreben. Ferner fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dazu auf, das Angebot an Diensten für die Betreuung von Kindern, Menschen mit Behinderungen, Älteren und Kranken deutlich auszubauen und auf eine verstärkte Beteiligung von Männern an der Betreuung und der Pflege hinzuwirken.

17. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen trotz der getroffenen Maßnahmen hoch ist und dass dieser Umstand durch die Arbeitsagenturen des Vertragsstaates nicht wirksam angegangen worden ist. Der Ausschuss ist ferner besorgt über den Mangel an zuverlässigen Daten über die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen (Art. 6, 2(2)).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesagentur für Arbeit Dienstleistungen anbietet, durch die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, eine geeignete Beschäftigung zu finden und zu behalten und sich beruflich weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Empfehlungen über die Rechte hinsichtlich der Arbeit von Menschen mit Behinderungen, die in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (1994) über Menschen mit Behinderungen dargelegt sind. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat ferner, in seinem nächsten periodischen Bericht nach Jahren aufgeschlüsselte Daten über die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen vorzulegen.

18. Der Ausschuss nimmt die Feststellung des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die von Strafgefangenen für Privatunternehmen verrichtete Arbeit freiwilliger Natur ist,

bedauert aber, dass ihm keine Angaben über die Arbeitsbedingungen, zu denen die Strafgefangenen beschäftigt werden, zur Verfügung gestellt worden sind (Art. 6 und 7).

Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinen nächsten periodischen Bericht Angaben über die Arbeitsbedingungen von Strafgefangenen, die für Privatunternehmen arbeiten, sowie über die Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte bei der Arbeit, z.B. Kontrollen, aufzunehmen.

19. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass bestimmte Regelungen des Vertragsstaates im Bereich der Arbeitslosenunterstützung und der Sozialhilfe, unter anderem die Verpflichtung der Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit, "jede zumutbare Beschäftigung" anzunehmen, was in der Praxis fast als jede Arbeit ausgelegt werden kann, und die Zuweisung von unbezahlten gemeinnützigen Arbeiten an Langzeitarbeitslose, zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7 des Pakts führen können (Art. 6, 7 und 9).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in seinen Arbeitslosenunterstützungssystemen das Recht jedes Einzelnen auf eine frei angenommene Beschäftigung seiner Wahl sowie das Recht auf angemessenes Entgelt berücksichtigt wird.

20. Der Ausschuss bekundet, wie bereits 2001, erneut seine Besorgnis darüber, dass das Streikverbot, das der Vertragsstaat auch denjenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes auferlegt, die keine Dienstleistung von wesentlichem allgemeinem Interesse erbringen, eine Einschränkung der Tätigkeit der Gewerkschaften darstellt, welche über die nach Artikel 8 (2) des Paktes zulässigen Einschränkungen hinausgeht (Art. 8).

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat erneut dringend nahe, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes, die keine Dienstleistung von wesentlichem allgemeinem Interesse erbringen, ihr Streikrecht in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Paktes und dem IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Anspruch nehmen können.

21. Der Ausschuss nimmt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kenntnis, mit der die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens zur Berechnung des Existenzminimums bestätigt wird, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass dieses Verfahren den Leistungsbeziehern keinen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. Zudem ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der Betrag der Sozialleistung für Kinder sehr niedrig ist, was zur Folge hat, dass weiterhin annähernd 2,5 Millionen Kinder in dem Vertragsstaat unterhalb der Armutsgrenze sind. Ferner ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der steuerpflichtige Anteil der Renten im Jahr 2005 auf 80 % angehoben wurde (Art. 9, 10).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Methoden und Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Leistungen zu überprüfen und die Tauglichkeit der Kriterien regelmäßig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Höhe der Leistungen den Leistungsbeziehern einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Ferner fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Auswirkungen seiner verschiedenen sozialen Sicherungssysteme, das Paket von 2011 zugunsten der Kinder eingeschlossen, auf die Kinderarmut fortlaufend zu prüfen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, seine Entscheidung zur Anhebung des steuerpflichtigen Anteils der Renten zu überdenken. In diesem Zusammenhang wiederholt der Ausschuss seine im Jahr 2001 ausgesprochene Empfehlung, dafür zu sorgen, dass die von dem Vertragsstaat durchgeführte Reform der sozialen Sicherung sich nicht

rückschrittlich auf die im Pakt verankerten Rechte der einkommensschwachen Bevölkerungsschichten und der benachteiligten und der am Rande der Gesellschaft stehenden Bevölkerungsgruppen auswirkt und verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2008) über das Recht auf soziale Sicherheit.

22. Der Ausschuss ist besorgt über die Diskriminierung bei der Ausübung der Rechte auf soziale Sicherheit zwischen östlichen und westlichen Bundesländern, die in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2010 über die Versorgungsansprüche ehemaliger Minister und stellvertretender Minister der DDR zum Ausdruck kommt.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, rasch wirksame Maßnahmen zu treffen, um jede weitere Diskriminierung bei der Höhe der Leistungen der sozialen Sicherheit zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern zu unterbinden und in Fällen, in denen eine solche Diskriminierung besteht, Abhilfe zu schaffen.

23. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Gewalt in der Familie im Recht des Vertragsstaates nicht spezifisch als Straftatbestand ausgewiesen ist. Der Ausschuss ist darüber hinaus über die Zunahme der Gewalt gegen Frauen bestimmter ethnischer Gruppen besorgt (Art. 10).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, Gewalt in der Familie als eigenen Straftatbestand unter Strafe zu stellen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat darüber hinaus dazu auf, weiterhin die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen und Pläne im Hinblick auf die Häufigkeit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere bei bestimmten ethnischen Gruppen, zu bewerten.

24. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass den Angaben des Vertragsstaates zufolge 13 Prozent der Bevölkerung des Vertragsstaates unterhalb der Armutsgrenze leben und 1,3 Millionen Menschen zwar erwerbstätig sind (vgl. Dokument A/HRC/WG.6/4/DEU/3, Ziff. 33), aber Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, da ihr Verdienst für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. Der Ausschuss ist zudem besorgt darüber, dass ein solches Ausmaß der Armut in Anbetracht des umfassenden Systems der sozialen Sicherheit in dem Vertragsstaat auf eine unzureichende Höhe der Leistungen oder einen eingeschränkten Zugang zu den Leistungen hindeuten könnte (Art. 11, 9).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, ein umfassendes Armutsbekämpfungsprogramm anzunehmen und umzusetzen, in dem die Aspekte der Armut berücksichtigt werden, die in den verschiedenen, von dem Vertragsstaat vorgenommenen differenzierten Analysen genannt werden. Der Ausschuss empfiehlt, dass diese Strategien auch eine Überprüfung der Höhe der Sozialleistungen umfassen. Ferner fordert der Ausschuss die Vertragspartei dazu auf, die Menschenrechte in die Umsetzung des Armutsbekämpfungsprogramms einzubeziehen und dabei den benachteiligten und am Rande der Gesellschaft stehenden Gruppen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Erklärung über Armut und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2001).

25. Der Ausschuss verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass der Vertragsstaat auf seine Empfehlung von 2001, über den Umfang und die Ursachen der Wohnungslosigkeit in dem Vertragsstaat Bericht zu erstatten und Programme und Maßnahmen zur Lösung dieses Problems zu entwickeln, nicht eingegangen ist (Art. 11).

Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung und fordert den Vertragsstaat dazu auf, über den Umfang und die Ursachen der Wohnungslosigkeit Bericht zu erstatten und konkrete Maßnahmen zu deren Bekämpfung zu treffen. In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Angaben über Wohnungslosigkeit, einschließlich nach Jahr, Geschlecht und Bundesland aufgeschlüsselte Daten, zu übermitteln.

26. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass transsexuelle und intersexuelle Menschen oft mit psychisch kranken Menschen gleichgesetzt werden und dass gesetzgeberische und sonstige politische Maßnahmen des Vertragsstaates zur Diskriminierung dieser Menschen sowie zu Verletzungen ihrer Rechte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit geführt haben (Art. 12, 2.2).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, verstärkt gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen im Hinblick auf Identität und Gesundheit transsexueller und intersexueller Menschen zu treffen, um sicherzustellen, dass sie nicht weiter diskriminiert werden und dass ihre persönliche Unversehrtheit und ihre Rechte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit geachtet werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, transsexuelle und intersexuelle Menschen zu diesem Zweck umfassend zu konsultieren.

27. Der Ausschuss stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat keine hinreichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lage in Pflegeheimen ergriffen hat, in denen ältere Menschen Berichten zufolge in menschenunwürdigen Verhältnissen leben und wegen eines Mangels an Fachkräften und der unzulänglichen Anwendung von Pflegevorschriften nach wie vor nicht die geeignete Pflege erhalten (Art. 12).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, unverzüglich Schritte zur Verbesserung der Lage älterer Menschen in Pflegeheimen zu unternehmen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat insbesondere dazu auf, die notwendigen Mittel zur Ausbildung von Pflegepersonal gemäß den kürzlich angenommenen Ausbildungsvorschriften bereitzustellen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem dazu auf, häufigere und gründlichere Kontrollen von Pflegeheimen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen (Resolution der Generalversammlung 46/91 vom 16. Dezember 1991) sowie auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von älteren Menschen (1995) aufmerksam.

28. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass bis zu 25 Prozent aller Schüler ohne Frühstück zur Schule gehen und somit dem Risiko der Fehlernährung ausgesetzt sind, da noch nicht in allen Schulen Mittagessen bereitgestellt wird (Art. 13, 12, 10).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder, besonders aus ärmeren Familien, richtige Mahlzeiten erhalten. Der Ausschuss fordert außerdem den Vertragsstaat dazu auf, dafür zu sorgen, dass durch diesbezügliche Maßnahmen Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen nicht noch weiter stigmatisiert werden.

29. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, welche die Schule ohne Abschluss verlassen, insbesondere unter den sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern, trotz der verschiedenen von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen, z.B. individuelle Beratung und Begleitung, und der gezielten Unterstützung

für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf nach wie vor hoch ist (Art. 13, 2.2).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, bei der Umsetzung von Plänen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Schule ohne Abschluss verlassen, die sozialen Umstände einzubeziehen. Der Ausschuss fordert außerdem den Vertragsstaat dazu auf, Teilnehmer an Programmen der beruflichen Bildung verstärkt auf die Möglichkeit zum Erwerb des Sekundarschulabschlusses hinzuweisen und sie dabei zu unterstützen.

30. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat seiner früheren Empfehlung von 2001 nicht nachgekommen ist, die Studiengebühren gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c über die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts zu senken und sie letztendlich abzuschaffen (Art. 13).

Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung und fordert den Vertragsstaat dazu auf, in die nationalen Hochschulrahmengesetzgebung eine Verringerung der Studiengebühren einzuführen, und legt dem Vertragsstaat dringend nahe, der Bundesregierung mehr Zuständigkeiten für bildungspolitische Maßnahmen zu übertragen, die derzeit in die Verantwortung der Ländern fallen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat erneut auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 13 über das Recht auf Bildung (1999) aufmerksam.

31. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Menschenrechtsbildung, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eingeschlossen, nicht hinreichend Aufmerksamkeit gewidmet wird und sie nicht systematisch in die Bildungspläne der verschiedenen Stufen des Bildungswesens integriert ist (Art. 13).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, Menschenrechtsbildung, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eingeschlossen, in geeigneter Weise für Schüler und Studierende auf allen Stufen des Bildungswesens und auch für Angehörige all derjenigen Berufsgruppen vorzusehen, denen eine direkte Rolle bei der Förderung und dem Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zukommt, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Lehrer, Sozialarbeiter und Polizisten eingeschlossen.

32. Der Ausschuss nimmt die Angaben zu Kenntnis, die in den Antworten zur Liste der zu behandelnden Punkte enthalten sind, ist jedoch besorgt über das Fehlen von Daten, anhand derer die im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates lebenden ethnischen und religiösen Gruppen und Minderheiten ermittelt werden können, was unter anderem die uneingeschränkte Ausübung kulturellen Rechte der Betroffenen einschränkt (Art. 15).

Der Ausschuss nimmt die rechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis, die den Vertragsstaat daran hindern, statistische Daten über die ethnische Zusammensetzung seiner Bevölkerung zu erheben, empfiehlt jedoch dem Vertragsstaat, Maßnahmen und Verfahren anzunehmen, um es Gruppen und Minderheiten zu ermöglichen, sich auf Grund eigener Angaben als solche zu erkennen zu geben, damit ihre kulturellen Rechte gewährleistet werden, insbesondere das Recht, ihre eigene Kultur, die eine wesentliche Grundlage ihrer Identität darstellt, zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2009) über das Recht eines jeden auf Teilnahme am kulturellen Leben.

33. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Höhe seines Beitrags zur öffentlichen Entwicklungshilfe, der sich 2009¹ auf 0,35 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) belief, zu steigern und so rasch wie möglich den international angestrebten Wert von 0,7 Prozent zu erreichen.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, entsprechend der Empfehlung des Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung (A/HRC/4/29/Add.3) konkrete Schritte zu unternehmen, um die Politik und Praxis der frühzeitigen Bildungswegentscheidung und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in eine Schullaufbahn zu überprüfen und dabei besonders die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Praxis auf den Erwerb einer Hochschulbildung insbesondere für Schülerinnen und Schüler aus sozial benachteiligten Schichten hat.

35. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Angaben zu den folgenden Sachverhalten zu übermitteln:

(a) auf der Straße lebende und arbeitende Kinder, einschließlich nach Altersgruppe und Migrationsherkunftsland aufgeschlüsselter statistischer Daten, sowie die zur Behebung dieses Problems getroffenen Maßnahmen;

(b) seine Gesundheitsschutzpolitik im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten;

(c) Einsatz medizinischer Zwangsbehandlung bei psychisch kranken Patienten und diesbezügliche Vorschriften;

(d) Verbreitung des Drogenkonsums und Auswirkungen der Projekte zur Prävention von Drogenkonsum und Drogenabhängigkeit bei Kindern und Jugendlichen, wie in Anhang 16 der Antworten zu der Liste der zu behandelnden Punkte dargestellt (E/C.12/DEU/Q/5/Add.1); und

(e) Suizidhäufigkeit und Auswirkungen der Maßnahmen zur Suizidprävention.

36. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Pakt in Erwägung zu ziehen.

37. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erwägung zu ziehen.

38. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, diese abschließenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft zu verbreiten, insbesondere bei Staatsbediensteten, der Richterschaft und Organisationen der Zivilgesellschaft, sie so weit wie möglich übersetzen zu lassen und zu publizieren und in seinem nächsten periodischen Bericht den Ausschuss über die Schritte zu ihrer Umsetzung zu unterrichten. Zudem ermutigt er den Vertragsstaat, auch künftig nationale Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatliche Organisationen und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft in den Diskussionsprozess auf nationaler Ebene vor der Vorlage des nächsten periodischen Berichts einzubinden.

39. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, seinen sechsten periodischen Bericht in Übereinstimmung mit den 2008 angenommenen revidierten Leitlinien für die Berichterstattung des Ausschusses (E/C.12/2008/2) zu erstellen und bis 30. Juni 2016 vorzulegen.

¹ Siehe: <http://www.oecd.org/dataoecd/17/9/44981892.pdf>